FAQ 20.001.19



Doppik-Koordination

Thema: Aufgabenbereich

Kostenerstattungen in Härtefällen nach § 23 a AufenthG

Fragestellung: Aufgabenbereich

Die Erstattung von Aufwendungen in Härtefällen gemäß § 23 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wurde durch das Landesgesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes und des Landesfinanzausgleichsgesetzes sowie besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2018 (GVBI. S. 429) in § 3 b des Landesaufnahmegesetzes (AufnG RP) neu geregelt.

Wo ist die Erstattung von Aufwendungen in Härtefällen nach § 3 b AufnG RP zu buchen?

Lösung: Aufgabenbereich

§ 3 b AufnG RP normiert die pauschalierte Erstattung des Landes zugunsten der Landkreise und kreisfreien Städte hinsichtlich jener Kosten, die mit der leistungsrechtlichen Versorgung von Personen verbunden sind, denen auf Grundlage des § 23 a Abs. 1 AufenthG nach Anordnung der obersten Landesbehörde eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde.

In Härtefällen wird in der Regel eine zeitlich befristete Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a AufenthG erteilt, die im Folgenden durch die zuständige Ausländerbehörde bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen eigenständig verlängert werden kann. Insofern werden diesen Personen im Fall der Bedürftigkeit Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), nicht aber nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gewährt. Dies folgt daraus, dass Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a AufenthG nicht zu dem nach § 1 AsylbLG leistungsberechtigten Personenkreis zählen, woraus sich die Beschränkung auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch ergibt.

Die Aufwendungserstattung nach § 3 b Absatz 1 Satz 2 AufnG RP wird zudem in Fällen gewährt, in denen der örtliche Träger der Sozialhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis erteilt hat, eine Kostenerstattung nach § 23 a Abs. 3 AufenthG zu leisten hat, weil die sozialhilfebedürftige Ausländerin oder der sozialhilfebedürftige Ausländer zwischenzeitlich in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Leistungsträgers verzogen ist.

Die Verbuchung der Aufwendungserstattung für einschlägige Leistungsfälle ist den Produktgruppen 311 (Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer nach § 23 SGB XII) oder

312 (Grundsicherung für Arbeitssuchende nach § 7 SGB II), jedoch nicht der Produktgruppe 313 (Hilfen für Asylbewerber), zuzuordnen.

Die Kostenerstattungen sind von den kreisfreien Städten und Landkreisen bei der Ermittlung der Ausgangsdaten zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen C nach § 9 a LFAG zu berücksichtigen. Auf Nummer 10 im Haushaltsrundschreiben vom 25.10.2018 wird hingewiesen.

Veranschlagung / Buchung	Aufgaben- bereich(e)	Kontierung	
		Ergebnis-HH	Finanz-HH
Aufwendungserstattung für die Versorgung der Härtefälle nach § 23 a AufenthG (Leistungen nach § 7 SGB II)	312 (2)	4262 (vom Land) 4263 (von Landkreisen) 4264 (von Gemeinden)	6262 6263 6264
Aufwendungserstattung für die Versorgung der Härtefälle nach § 23 a AufenthG (Leistungen nach § 23 SGB XII)	311 (1), 311 (3)	42391 (vom Land) 42392 (von Landkreisen) 42393 (von Gemeinden)	62391 62392 62393